

Wichtige Informationen zur Abgabe der Abschlussarbeit und zur weiteren Immatrikulation

Grundsätzlich ist laut bayerischem Hochschulgesetz Art. 49 Abs. 1 das Studium zum Ende des Semesters beendet, in dem die letzte Studienleistung bestanden wird.

Was dies genau bedeutet, wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jetzt klargestellt:

Eine Prüfung ist dabei erst dann bestanden, wenn dies von den zuständigen Prüfungsorganen festgestellt wurde.

Bei Abschlussarbeiten bedeutet dies, dass eine Exmatrikulation nicht im Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit, sondern erst zum Ende des Semesters, in dem alle Prüfungen korrigiert und bestanden sind, zu erfolgen hat.

Beantragen Studierende bereits nach Abgabe der Abschlussarbeit oder Erbringung einer anderen Prüfungsleistung die Exmatrikulation, so verlieren diese mit der Exmatrikulation ihren Prüfungsanspruch, so dass keine Bewertung der Abschlussarbeit mehr erfolgen kann.

Als letzte Studienleistung ist somit ausschließlich die Korrektur der Abschlussarbeit oder die Ablegung der letzten Prüfung ausschlaggebend. Die Exmatrikulation kann frühestens nach der jeweiligen Korrektur bzw. dem Kolloquium erfolgen.

Die bisherige Vorgehensweise (Exmatrikulation auf Antrag nach Abgabe der Abschlussarbeit) darf laut Vorgabe des Ministeriums nicht mehr fortgesetzt werden!!

Hochschule Amberg-Weiden
- Studentenkanzlei –
Weiden, Juni 2014